

Schiedsrichterrolle zwischen den Parteien spielen wollen./23/

Deshalb ist die den Gerichten gegenüber ausgesprochene Warnung vor der Verwendung des Begriffs „Beweislast“ — mit der Begründung, daß dieser Begriff eng mit der bürgerlichen Verhandlungsmaxime verbunden sei und eine Einschränkung der gerichtlichen Möglichkeiten zur Wahrheitsforschung nach sich ziehe/24/ — unberechtigt. Zu einem solchen Ergebnis kann man nur kommen, wenn man das Phänomen der Beweislast ausschließlich prozessual sieht. Es ist auch in den durch Klageerhebung rechtshängig gewordenen gesellschaftlichen Beziehungen nicht möglich, die besondere zivilrechtliche Mitverantwortung für die Aufklärung des Sachverhalts hinwegzudiskutieren, die die mit den Folgen der Beweislosigkeit rechtserheblicher Umstände belastete Partei trägt. Diese Beweislast ist auch im Stadium des Prozesses keine Erfindung bürgerlicher Hechtsideologen, sondern — wie oben dargelegt wurde — Bestandteil der streitig gewordenen materiellrechtlichen Verhältnisse. Es besteht kein Grund zu der Annahme, die Anwendung der Beweislasttheorie als solcher berge stets die Gefahr in sich, daß das Gedanken- gut der bürgerlichen Verhandlungsmaxime in den sozialistischen Zivilprozeß eindringt.

Dagegen ist mit Recht auf die spezielle erzieherische Aufgabe der Beweislastregelung bei dem Zusammenwirken von Gericht und Parteien in sozialistischen Prozeßrechtsverhältnissen aufmerksam gemacht worden. Gerade die absolute Vorhersehbarkeit der gerichtlichen Entscheidung, die im Falle des Unbewiesenseins/25/ rechtserheblicher Tatsachen zu ergehen haben wird, ist für die Prozeßleitung des Gerichts und die Prozeßführung der Parteien bedeutsam. „Diese Konsequenz der Rechtsanwendung hat einen bestimmten erzieherischen Einfluß auf die Parteien. Sie spornt die beweisbelastete Partei an, zur Vermeidung der nachteiligen Folgen eines unvollständig dargelegten oder unbewiesenen Sachverhalts aus eigener Initiative die tatsächlichen Umstände des Rechtsstreits lückenlos darzulegen und alle ihr zur Verfügung stehenden Beweise anzutreten. Diese erzieherische Wirkung kann jedoch nur dann ein treten, wenn das Gericht in Erfüllung seiner Aufklärungspflichten den Parteien den Weg zur Beweisführung der beweisbedürftigen Tatsachen zeigt und ihnen ggf. die Benennung ergänzender Beweismittel empfiehlt.“/26/

Hieraus geht klar hervor, welchen positiven Einfluß die in der Beweislast enthaltene besondere materiell- zivilrechtliche Verantwortung und die ihr entspre-

/23/ Die hier vertretene Auffassung stimmt auch mit der Entwicklung des Zivilprozeßrechts in anderen sozialistischen Staaten überein. Vgl. z. B. Art. 50 der ZPO der RSFSR, in dem es über die Pflicht der Parteien zur Beweisführung heißt: „Jede Partei hat die Umstände zu beweisen, auf die sie sich zur Begründung ihrer Ansprüche und Einwendungen bezieht. Die Beweise sind von den Parteien und den anderen Verfahrensbeteiligten zu erbringen. Reichen die von diesen erbrachten Beweise nicht aus, so trägt das Gericht den Parteien und den übrigen Verfahrensbeteiligten auf, ergänzende Beweise zu erbringen, oder es schafft die nötigen Beweise von Amts wegen herbei.“

/24/ Vgl. Schustef, a. a. O.

/25/ Unter „Unbewiesensein“ ist hier ein Prozeßergebnis zu verstehen, bei dem es unklar geblieben ist, ob die beweisbedürftigen Tatsachen vorliegen, nicht aber die zweifelsfreie, der objektiven Wahrheit entsprechende Feststellung, daß diese Tatsachen nicht vorliegen.

<26/ Zivilprozeßrecht (Lehrmaterial für das Fernstudium), Heft 2, a. a. O., S. 124.

Auszeichnung

In Würdigung besonderer Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR wurde

Dr. Willy Kuiaszewski,

Justitiar der Bank für Landwirtschaft
und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR,

mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze ausgezeichnet.

chende Verantwortlichkeit auf die Aktivität der sie tragenden Prozeßpartei haben und welche richterlichen Pflichten der Verfahrensleitung damit verbunden sind. Diesen positiven Einfluß zu negieren, hieße von der lebensfremden Annahme auszugehen, daß bei der Gestaltung sozialistischer Prozeßrechtsverhältnisse von dem Interesse der Prozeßparteien am Ausgang des Verfahrens völlig abstrahiert werde.

Ebenso verfehlt ist es, die Beweislast als eine logische Folge aus dem Prozeßprinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit abzuleiten, denn gerade in der Situation des Verfahrens, in der das Gericht trotz Anwendung des Prinzips der Erforschung der objektiven Wahrheit den Sachverhalt nicht oder nicht vollständig aufklären konnte, kann dieses Prozeßprinzip, für sich allein genommen, unmöglich zur Erklärung der Folgen der Beweislosigkeit rechtserheblichen Vorbringens herhalten.

Richtig ist die grundsätzliche Feststellung des Bezirksgerichts Gera' in der oben zitierten Entscheidung, daß die Erforschung der objektiven Wahrheit auch die Beachtung der allgemeinen Regeln der Beweislast erfordere. Das kann aber nicht dazu führen, daß diese Regeln aus einem solchen Prozeßprinzip abgeleitet werden, um auf diese Weise ihre prozeßrechtliche Überflüssigkeit zu demonstrieren. Man muß es umgekehrt als eine unzulässige Verabsolutierung prozessualer Grundprinzipien ansehen, wenn sie mit Konsequenzen überfrachtet werden, die sich primär aus der materiellrechtlichen Regelung der Zivilrechtsstellung der Beteiligten ergeben. Mit solchen Verabsolutierungen und Einseitigkeiten wird das Verhältnis von materiellem Recht und Prozeßrecht, von außergerichtlicher und gerichtlicher Auseinandersetzung um bestrittene subjektive Rechte verkannt.

Auch hierbei sollte die Erkenntnis von Marx beherzigt werden: „*das materielle Recht hat seine notwendige eingeborne Prozeßform*“, und „*der Prozeß ist nur die Lebensart des Gesetzes*“ 727/ Es ist ein unabwiesbares Erfordernis für die Rechtsgestaltung auf zivilprozessualen Gebiet und für die theoretische Arbeit der Zivilprozeßrechtswissenschaft, daß die Prozeßrechtsverhältnisse nicht losgelöst von den auch im Verfahren wirksamen Grundsätzen der materiellrechtlichen Stellung der Verfahrensbeteiligten betrachtet werden dürfen, wenn man im Spannungsfeld von Rechtsschutzinteressen und Wahrheitserforschung zu theoretisch und praktisch brauchbaren Schlußfolgerungen gelangen will.

/727/ Marx, „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1956, S. 145.